

Der Gerichtshof

SIEGFRIED MAGIERA

Die Funktionen und Zuständigkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH)¹ und des Gerichts erster Instanz (GeI)² blieben unverändert. Die Zahl der neuen und erledigten Rechtssachen hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht³. Beim EuGH wurden 442 (1991: 345) Rechtssachen anhängig gemacht.

Wichtige Entscheidungen

Institutionelles Gemeinschaftsrecht und Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Recht der Mitgliedstaaten

Im Gutachten 1/91 zu dem Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Staaten über die Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR-Abkommen")⁴ hatte der EuGH das in dem Abkommen vorgesehene System der gerichtlichen Kontrolle als unvereinbar mit dem EWG-Vertrag angesehen⁵. Den daraufhin geänderten Abkommensentwurf erklärte der EuGH in dem Gutachten 1/92⁶ für mit dem EWG-Vertrag vereinbar. Um weiterhin eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Rechts im EWR zu gewährleisten, sieht die Neufassung nicht mehr einen EWR-Gerichtshof vor, sondern – neben einem auf den EFTA-Bereich beschränkten EFTA-Gerichtshof – einen Gemeinsamen EWR-Ausschuß aus Vertretern der Vertragsparteien. Dieser hat die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs zu verfolgen und sich für eine homogene Auslegung des Abkommens einzusetzen. Seine Entscheidungen dürfen jedoch nicht der Rechtsprechung des EuGH zuwiderlaufen, um die Autonomie der Gemeinschaftsrechtsordnung nicht zu gefährden. Gelingt es dem Ausschuß nicht, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien beizulegen oder bei Abweichungen in der Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofs die homogene Auslegung des Abkommens zu wahren, so kann der EuGH um eine Entscheidung über die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen ersucht werden. Das ist mit dem EWG-Vertrag vereinbar, weil die vom EuGH vorzunehmende Auslegung verbindlich ist. Dem steht nicht entgegen, daß die Streitsache nicht dem EuGH zur Regelung übertragen ist, sondern bei dem Ausschuß anhängig bleibt.

Art. 215 Abs. 2 EWG-Vertrag sieht eine außervertragliche Haftung der Gemeinschaft für Schäden vor, die durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht werden. In der Rs. C-370/89⁷ hat der EuGH entschieden, daß der Begriff "Organ" nicht – wie im Schrifttum vertreten⁸ – nur die in Art. 4 Abs. 1 genannten Organe (Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof)

betrifft, sondern daß er auch Gemeinschaftseinrichtungen wie die Europäische Investitionsbank (EIB) erfaßt. Nach dem vom EWG-Vertrag geschaffenen System der außervertraglichen Haftung kann die Gemeinschaft nicht den Rechtsfolgen des Art. 215 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 178 EWG-Vertrag (Zuständigkeit des EuGH für Streitsachen nach Art. 215 Abs. 2) entgehen, wenn sie mittels einer durch den Vertrag geschaffenen, zum Handeln in ihrem Namen und auf ihre Rechnung ermächtigten Gemeinschaftseinrichtung tätig wird.

In der Rechtssache C-240/90⁹ präzisierte der EuGH die Befugnisse der Gemeinschaft bei der Ausgestaltung von Sanktionen gegenüber Wirtschaftsteilnehmern. Die Bundesrepublik Deutschland hatte Klage auf Nichtigkeitsklärung von Durchführungsverordnungen der Kommission im Agrarbereich erhoben, die bei Unregelmäßigkeiten von Landwirten neben der Erstattung der erhaltenen Leistungen Zuschlagszahlungen bzw. einen Leistungsausschluß von weiteren Zahlungen vorsehen. Der EuGH wies die Klage ab. Zur Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Regelung des Leistungsausschlusses bestätigte er seine Rechtsprechung, nach der Art. 40 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 2 EWG-Vertrag die Gemeinschaft ermächtigen, alle Sanktionen einzuführen, die für die wirksame Anwendung der Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlich sind (z. B. Rückerstattung nebst Zinsen; Kautionsverfall). Zur Zuständigkeit der Kommission für die Sanktionsregelung verweist der EuGH auf seine Rechtsprechung, wonach der Rat lediglich die für die zu regelnde Materie wesentlichen Bestimmungen selbst festlegen muß, die weiteren Durchführungsbestimmungen jedoch der Kommission überlassen kann.

Freizügigkeit und soziale Angelegenheiten

In den Rechtssachen C-204/90¹⁰ und C-300/90¹¹ entschied der EuGH, daß die Art. 48 und 59 EWG-Vertrag (betreffend die Arbeitnehmerfreizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr) Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats grundsätzlich entgegenstehen, die die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Kranken- und Altersversicherung davon abhängig machen, daß die Beiträge an Versicherungsunternehmen in diesem Staat gezahlt werden. Diese Voraussetzung kann jedoch ausnahmsweise durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sein, die Kohärenz der mitgliedstaatlichen Steuerregelung zu gewährleisten. Dies ist etwa der Fall, wenn die Leistungen aus der Lebensversicherung bei abzugsfähigen Beiträgen steuerpflichtig, bei nicht abzugsfähigen Beiträgen hingegen steuerfrei sind.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH ist Art. 18 der Durchführungsverordnung Nr. 574/72¹² zur Verordnung Nr. 1408/71 dahin auszulegen, daß der zuständige Träger der sozialen Sicherheit bei der Beurteilung der Voraussetzungen für die Zahlung von Geldleistungen (z. B. Krankengeld) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht an die vom Träger des Wohnorts getroffenen ärztlichen Feststellungen über den Eintritt und die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit gebunden ist, sofern er nicht den Betroffenen durch einen Arzt seiner Wahl unter-

suchen läßt¹³. In der Rechtssache C-45/90¹⁴, die eine in Deutschland berufstätige, wiederholt während ihres Heimaturlaubs in Italien gleichzeitig erkrankte Familie betraf, erklärte der EuGH, daß die Leistungen nach dem deutschen Lohnfortzahlungsgesetz in den Regelungsbereich der Gemeinschaftsverordnungen fallen, und daß auch der Arbeitgeber zu den zuständigen Trägern im Sinne des Art. 18 der Durchführungsverordnung zählt, der an die ausländischen ärztlichen Feststellungen gebunden ist, sofern er die betroffenen Personen nicht durch einen Arzt seiner Wahl untersuchen läßt. Praktische Schwierigkeiten, die sich daraus für den Arbeitgeber – im Vergleich zu den Sozialversicherungsträgern – ergeben könnten, müßten gegebenenfalls durch den Erlaß nationaler oder gemeinschaftlicher Maßnahmen gelöst werden, änderten aber nichts an der Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften.

Nach Art. 119 EWG-Vertrag und der Richtlinie 75/117¹⁵ gilt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit der Grundsatz des gleichen Entgelts. Erfaßt werden dadurch auch mittelbare Diskriminierungen, die nicht ausdrücklich an das Geschlecht anknüpfen, aber im Ergebnis zu einer Benachteiligung eines der Geschlechter führen. In der Rechtssache C-360/90¹⁶ stellte der EuGH eine solche Diskriminierung zu Lasten teilzeitbeschäftigter weiblicher Betriebsratsmitglieder fest, wenn deren Vergütung für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen nach dem deutschen Betriebsverfassungsgesetz während der betrieblichen Vollarbeitszeit auf eine Höhe beschränkt ist, die der individuellen Teilarbeitszeit entspricht, während vollzeitbeschäftigte Betriebsratsmitglieder eine Vergütung bis zur Höhe der Vollarbeitszeit erhalten, sofern davon eine erheblich größere Zahl von Frauen als von Männern betroffen ist und der Mitgliedstaat nicht nachweist, daß die Regelung durch objektive – geschlechtsunabhängige – Faktoren gerechtfertigt ist.

In der Rechtssache C-237/91¹⁷ hatte der EuGH erneut¹⁸ über die Auslegung des Beschlusses Nr. 1/80 des durch das Assoziationsabkommen EWG-Türkei¹⁹ geschaffenen Assoziationsrates zu entscheiden. Nach Art. 6 dieses Beschlusses hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, u. a. nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei demselben Arbeitgeber und nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis. Im konkreten Fall hatte ein türkischer Arbeitnehmer aufgrund seiner Heirat mit einer deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhalten, deren Verlängerung jedoch nach seiner rechtskräftigen Ehescheidung abgelehnt wurde. Der EuGH stellte fest, daß der Anspruch auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis gegeben ist, wenn der türkische Arbeitnehmer seit mehr als einem Jahr mit gültiger Arbeitserlaubnis bei demselben Arbeitgeber in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt ist, unabhängig davon, ob die Ehe noch besteht. Der Anspruch auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis schließt zwangsläufig eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ein. Der Beschluß Nr. 1/80 berührt jedoch nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Einreise und den erstmaligen Zugang türkischer Arbeitnehmer zu seinem Arbeitsmarkt zu regeln. Ein solcher Arbeit-

nehmer erfüllt deshalb die Voraussetzung einer mindestens vierjährigen ordnungsgemäßen Beschäftigung im Aufenthaltsstaat nicht, wenn ihm der Aufenthalt lediglich bis zum Ausgang eines Rechtsstreits über sein Aufenthaltsrecht vorläufig gestattet wurde.

Freier Warenverkehr

In Italien und dem Vereinigten Königreich ist die Erteilung von Zwangslizenzen an Produzenten im Inland vorgesehen, wenn ein Patentinhaber das Patent nicht durch Produktion im Inland, sondern durch Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten nutzt. Auf Klage der Kommission hat der EuGH in den Rechtssachen C-235/89²⁰ und C-30/90²¹ entschieden, daß diese Bestimmungen nach Art. 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen darstellen. Sie sind auch nicht als Ausnahmen im Sinne des Art. 36 EWG-Vertrag zulässig, da die Diskriminierung ihren Grund nicht in den besonderen Anforderungen des gewerblichen Rechtsschutzes, sondern in dem Bestreben hat, die inländische Produktion zu begünstigen.

In der Rechtssache C-2/90²² hatte der EuGH über eine Klage der Kommission gegen ein Einfuhrverbot von Abfällen aus anderen Mitgliedstaaten in die belgische Region Wallonien zu befinden. Der EuGH stellte zunächst fest, daß die belgische Regelung, soweit sie ein absolutes Einfuhrverbot für gefährliche Abfälle aufstellt, nicht mit der Richtlinie 84/631²³ vereinbar ist, die insoweit eine umfassende Überwachungs- und Kontrollregelung geschaffen hat und nach der die nationalen Behörden eine bestimmte Verbringung gefährlicher Abfälle verbieten können. Im übrigen sind Abfälle als Erzeugnisse anzusehen, deren Verbringung gemäß Art. 30 EWG-Vertrag zwar nicht grundsätzlich, aber ausnahmsweise aus zwingenden Erfordernissen des Umweltschutzes verhindert werden darf. Wenn dabei Unterschiede zwischen einheimischen und eingeführten Abfällen gemacht werden, so verstößt dies nicht gegen das zu beachtende Diskriminierungsverbot, weil Umweltbeeinträchtigungen nach Art. 130 r Abs. 2 EWG-Vertrag möglichst an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind. Daher ist es Sache jeder Gebietskörperschaft, für die Aufnahme, Behandlung und Beseitigung ihrer Abfälle in ihrem Bereich zu sorgen, um deren Verbringung so weit wie möglich einzuschränken.

In der Rechtssache C-3/91²⁴ entschied der EuGH, daß nationale Rechtsvorschriften zum Schutz geographischer Bezeichnungen in den Anwendungsbereich der Art. 30 ff. EWG-Vertrag über den freien Warenverkehr fallen, wenn sie sich auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirken können. Sofern die Bezeichnungen im Ursprungsland nicht zu Gattungsbezeichnungen geworden sind, können sie gemäß Art. 36 geschützt werden, und zwar nicht nur, wenn die Waren ihrem Herkunftsort besondere Eigenschaften verdanken oder gemäß behördlichen Qualitäts- und Fabrikationsnormen hergestellt sind, sondern auch, wenn die Bezeichnungen sich bei den Verbrauchern einer hohen Wertschätzung erfreuen und für die ortsansässigen Erzeuger ein wesentliches Mittel der Kundenwerbung darstellen.

Wettbewerbsregeln

Staatliche Beihilfen unterliegen gemäß Art. 92 ff. EWG-Vertrag der Aufsicht durch die Kommission. Neue Beihilfen dürfen danach von den Mitgliedstaaten nur gewährt werden, wenn sie zuvor der Kommission angezeigt und von ihr genehmigt wurden. In der Rs. C-294/90²⁵ hat der EuGH das dabei von der Kommission zu beachtende Verfahren präzisiert. Hat sie eine staatliche Beihilfe genehmigt und ist sie der Auffassung, daß der Mitgliedstaat bei der Auszahlung die Grenzen der Genehmigung überschritten hat, so muß sie gegen den Mitgliedstaat unmittelbar Klage beim EuGH wegen Verletzung ihrer Entscheidung gemäß Art. 93 Abs. 2 Unterabs. 2 erheben. Ist sie der Auffassung, daß der Mitgliedstaat durch die Zahlungen eine neue Beihilfe gewährt hat, die nicht Gegenstand ihrer Prüfung war, so muß sie das Verfahren gemäß Art. 93 Abs. 2 Unterabs. 1 einleiten und den Beteiligten eine Frist zur Äußerung setzen. Nicht hingegen darf sie dem Mitgliedstaat unmittelbar aufgeben, die angeblich unzulässige Zahlung zurückzufordern. In den Rs. C-312/90²⁶ und C-47/91²⁷ stellte der EuGH klar, daß eine Entscheidung der Kommission über die Einleitung des Aufsichtsverfahrens nach Art. 93 Abs. 2 von dem betroffenen Mitgliedstaat nach Art. 173 EWG-Vertrag vor dem EuGH angegriffen werden kann, wenn die Kommission im Gegensatz zu dem Mitgliedstaat die Beihilfe als eine neue Beihilfe qualifiziert, da die Entscheidung bis zum Abschluß des Aufsichtsverfahrens ein Durchführungsverbot für den Mitgliedstaat bewirkt.

Der EWG-Vertrag sieht in Art. 90 besondere Bestimmungen für öffentliche und monopolartige Unternehmen vor, deren Beachtung die EG-Kommission erforderlichenfalls durch Richtlinien und Entscheidungen an die Mitgliedstaaten zu überwachen hat. Nachdem der EuGH 1991 geklärt hatte, daß die Kommission die allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten durch den Erlaß von Richtlinien präzisieren kann²⁸, bestätigte er nunmehr in den verbundenen Rs. C-48/90 und C-66/90²⁹ die Befugnis der Kommission, durch Entscheidung festzustellen, daß eine bestimmte staatliche Maßnahme in bezug auf öffentliche oder monopolartige Unternehmen mit den Vertragsvorschriften unvereinbar ist, und anzugeben, welche Maßnahmen der Mitgliedstaat zur Abhilfe treffen muß. Dabei muß sie jedoch den Anspruch auf rechtliches Gehör beachten, d. h. den Mitgliedstaat vor Erlaß ihrer Entscheidung genau und vollständig über die Beschwerdepunkte unterrichten und ihm Gelegenheit zur Äußerung geben.

Verkehr (Straßenbenutzungsgebühren)

Um die unterschiedlichen finanziellen Belastungen zwischen deutschen und ausländischen Verkehrsunternehmen anzugleichen, hatte die Bundesrepublik Deutschland eine – vom 1. Juli 1990 bis 31. März 1993, d. h. zum erwarteten Erlaß einer Gemeinschaftsregelung – zeitlich begrenzte Straßenbenutzungsgebühr für alle schweren Lastkraftwagen eingeführt und zugleich die Kraftfahrzeugsteuer für deutsche Lastkraftwagen gesenkt³⁰. Auf Klage der Kommission erklärte der EuGH in der Rs. C-195/90³¹, daß die Bundesrepublik dadurch gegen Art. 76 EWG-

Vertrag verstoßen hat. Diese Bestimmung soll verhindern, daß die dem Rat obliegende Einführung der gemeinsamen Verkehrspolitik durch nationale Maßnahmen erschwert wird, die die Lage der Verkehrsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten im Vergleich zu den inländischen Verkehrsunternehmen in einem für erstere ungünstigen Sinne verändern. Eine solche Maßnahme stellt die deutsche Regelung dar, weil die Straßenbenutzungsgebühr alle Verkehrsunternehmen belastet, die Senkung der Kraftfahrzeugsteuer jedoch nur den inländischen Verkehrsunternehmen zugute kommt. Die dadurch bewirkte Schlechterstellung der ausländischen Verkehrsunternehmen kann ebensowenig durch Gründe des Umweltschutzes oder der Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der Straße auf die Schiene gerechtfertigt werden wie durch die zeitliche Begrenzung, die ebenfalls die Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik behindert. Art. 76 EWG-Vertrag gestattet den Mitgliedstaaten lediglich solche belastenden Maßnahmen, die sich für inländische Verkehrsunternehmen und Verkehrsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten gleich ungünstig auswirken.

Anmerkungen

- 1 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1984, S. 78 ff.
- 2 Vgl. die ausführliche Darstellung bei Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1988/89, S. 77 f.
- 3 Vgl. Tätigkeiten des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Nr. 35/92, S. 28 ff.
- 4 Der Text des am 2. 5. 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens ist veröffentlicht worden in: Rat der Europäischen Gemeinschaften/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Brüssel/Luxemburg 1992.
- 5 Vgl. dazu Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1991/92, S. 90.
- 6 EuGH, Gutachten des Gerichtshofs 1/92 v. 10. 4. 1992, EuGHE 1992, S. I-2821.
- 7 EuGH, Urteil v. 2. 12. 1992, Société générale d'entreprises électro-mécaniques (SGEEM) u. a. ./., Europäische Investitionsbank, EuGHE 1992, S. I-6211.
- 8 Vgl. z. B. Grabitz, Eberhard, in: ders. (Hrsg.): Kommentar zum EWG-Vertrag, München 1990, Art. 215 Rdnr. 20.
- 9 EuGH, Urteil v. 27. 10. 1992, Bundesrepublik Deutschland ./., Kommission, EuGHE 1992, S. I-5383.
- 10 EuGH, Urteil v. 28. 1. 1992, Bachmann ./., Belgien, EuGHE 1992, S. I-249.
- 11 EuGH, Urteil v. 28. 1. 1992, Kommission ./., Belgien, EuGHE 1992, S. I-305.
- 12 Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates v. 21. 3. 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ABl. der EG, L 74 v. 27. 3. 1972 (mit späteren Änderungen).
- 13 EuGH, Rs. 22/86 – Rindone ./., Allg. Ortskrankenkasse Bad Urach-Münsingen, Urteil v. 12. 3. 1987, EuGHE 1987, S. 1339/1364.
- 14 EuGH, Urteil v. 3. 6. 1992, Paletta ./., Brennet AG, EuGHE 1992, S. I-3423.
- 15 Richtlinie 75/117/EWG des Rates v. 10. 2. 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts

- für Männer und Frauen, ABl. der EG, L 45 v. 19. 2. 1975.
- 16 EuGH, Urteil v. 4. 6. 1992, Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V. ./ Bötzel, EuGHE 1992, S. I-3589.
- 17 EuGH, Urteil v. 16. 12. 1992, Kazim Kus ./ Landeshauptstadt Wiesbaden, EuGHE 1992, S. I-6781.
- 18 Vgl. schon EuGH, Urteil v. 20. 9. 1990, Rs. C-192/89, Sevince ./ Staatssecretaris van Justitie, EuGHE 1990, S. I-3461/3497 ff.
- 19 Abkommen v. 12. 9. 1963 über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. der EG, Nr. 217 v. 29. 12. 1964, S. 3687 (mit späteren Änderungen).
- 20 EuGH, Urteil v. 18. 2. 1992, Kommission ./ Italien, EuGHE 1992, S. I-777.
- 21 EuGH, Urteil v. 18. 2. 1992, Kommission ./ Vereinigtes Königreich, EuGHE 1992, S. I-829.
- 22 EuGH, Urteil v. 9. 7. 1992, Kommission ./ Belgien, EuGHE 1992, S. I-4431.
- 23 Richtlinie 84/631/EWG des Rates v. 6. 12. 1984 über die Überwachung und Kontrolle - in der Gemeinschaft - der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, ABl. der EG, L 326 v. 13. 12. 1984 (mit späteren Änderungen).
- 24 EuGH, Urteil v. 10. 11. 1992, Exportur SA ./ LOR SA und Confiserie du Tech, EuGHE 1992, S. I-5529.
- 25 EuGH, Urteil v. 4. 2. 1992, British Aerospace und Rover ./ Kommission, EuGHE 1992, S. I-493.
- 26 EuGH, Urteil v. 30. 6. 1992, Spanien ./ Kommission, EuGHE 1992, S. I-4117.
- 27 EuGH, Urteil v. 30. 6. 1992, Italien ./ Kommission, EuGHE 1992, S. I-4145.
- 28 EuGH, Urteil v. 19. 3. 1991, Rs. C-202/88, Frankreich ./ Kommission, EuGHE 1991, S. I-1223/1259 ff.; vgl. auch EuGH, Urteil v. 17. 11. 1992, Rs. C-271/90, C-281/90, C-289/90, Spanien u.a. ./ Kommission, EuGHE 1992, S. I-5833.
- 29 EuGH, Urteil v. 12. 2. 1992, Niederlande u.a. ./ Kommission, EuGHE 1992, S. I-565.
- 30 Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen v. 30. 4. 1990, BGBl. I, S. 826.
- 31 EuGH, Urteil v. 19. 5. 1992, Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland, EuGHE 1992, S. I-3141; zur vorangegangenen einstweiligen Anordnung des EuGH v. 28. 6. 1990 vgl. Grabitz, Eberhard: Der Gerichtshof, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): Jahrbuch der Europäischen Integration 1990/91, S. 92.

Weiterführende Literatur

- Braselmann, Petra: Internationales Recht und die Mehrsprachigkeit - Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in EuGH-Urteilen, in: Europarecht 1992, S. 55-74.
- Happe, Claus-Michael: Lauf und Berechnung der Fristen vor dem EuGH, in: Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht 1992, S. 297-301.
- Jung, Hans: Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften - Praktische Erfahrungen und zukünftige Entwicklungen, in: Europarecht 1992, S. 246-245.
- Rodriguez Iglesias, Gil Carlos: Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften als Verfassungsgericht, in: Europarecht 1992, S. 225-245.
- Schwarze, Jürgen: Grundzüge und neuere Entwicklungen des Rechtsschutzes im Recht der Europäischen Gemeinschaft, in: Neue Juristische Wochenschrift 1992, S. 1065-1072.